



Eigenbetriebssatzung für das Wohnungsunternehmen der Stadt Lauter-Bernsbach (Eigenbetriebssatzung - EigBS)

**zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung
vom 23.01.2015**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2013 (SächsGVBl. S. 941) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Stadt Lauter-Bernsbach am 10.01.2013 folgende Satzung beschlossen (geändert durch 1. Änderungssatzung v. 14.06.2013 und 2. Änderungssatzung v. 23.01.2015):

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes

- (1) Das Wohnungsunternehmen der Stadt Lauter- Bernsbach wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
 1. die Bewirtschaftung, Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von zu Wohnzwecken dienenden sowie gewerblich genutzten Grundstücken und Gebäuden im Eigentum der Stadt,
 2. die Bewirtschaftung, Verwaltung, Vermietung und Verpachtung von Fremdgrundstücken auf vertraglicher Grundlage.
 3. Abwicklung der durch die Erschließungsgesellschaft Lauter-West GdbR mbH begonnenen Grundstücksgeschäfte und Veräußerung anderer Grundstücke, die die Stadt dem Eigenbetrieb übertragen hat.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Wohnungsunternehmen Stadt Lauter-Bernsbach

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000,00 €.

§ 3 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

1. der Stadtrat,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Bürgermeister,
4. der Betriebsleiter.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über
 1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
 2. die Bestellung des Betriebsleiters,
 3. den Erlass von Satzungen,
 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 75.000,00 € übersteigt,
 7. die Ausführung des Wirtschaftsplanes bei der Beschaffung von Anlagegütern, wenn der Wert im Einzelfall 12.500,00 € übersteigt,
 8. den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 9. den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 2.500,00 € übersteigt.
- (2) Seine Aufgaben nach § 8 Abs. 2 SächsEigVO bleiben unberührt.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören der Vorsitzende und 5 Mitglieder des Stadtrates an.
- (2) Er führt den Namen **Betriebsausschuss Wohnungsunternehmen**.
- (3) Für die Bildung des Ausschusses gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach § 4 der Stadtrat oder nach § 9 der Betriebsleiter zuständig ist, über
1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 12.500,00 € übersteigt,
 2. die Ausführung des Wirtschaftsplanes bei der Beschaffung von Anlagegütern, wenn der Wert im Einzelfall 1.500,00 € übersteigt,
 3. den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 4. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten ab 1.500,00 € bis in unbeschränkte Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €,
 5. den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 500,00 € übersteigt,
 6. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
 7. die Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen(Ausgaben) im Liquiditätsplan, die für das einzelne Vorhaben bis 7.500,00 € betragen.

§ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Stadtrates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen des Betriebsleiters, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 8

Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.

§ 9

Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit in der SächsEigVO oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Der Betriebsleiter entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
Er hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplanes zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
 - b) Mehrauszahlungen (Mehrausgaben), die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung des Betriebsleiters ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet über
 1. die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert eines einzelnen Vorgangs bzw. mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge bis zu 12.500,00 € beträgt,
 2. die Ausführung des Wirtschaftsplanes bei der Beschaffung von Anlagegütern bis zu einem Wert von 1.500,00 €,
 3. die Stundung von Forderungen von 2 Monaten bis zu 6 Monaten bis 1.500,00 €,
 4. den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500,00 €.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Der Stadtrat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten/innen beim Eigenbetrieb gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen E1 bis E15 des TVöD sowie Aushilfsangestellte, Auszubildende und Praktikanten/innen entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden vom Betriebsleiter unterzeichnet. § 60 Abs. 4 SächsGemO gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.
- (3) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen "Wohnungsunternehmen Stadt Lauter-Bernsbach" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die beauftragten Mitarbeiter/innen mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 12 Unterrichtung der Fachbediensteten für das Finanzwesen

Der Betriebsleiter hat der Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benehmens nach „§ 16 Abs. 3 SächsEigVO zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Jahresberichts zu überreichen. Darüber hinaus hat er sie auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

§ 14 Steuerklausel

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 13 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung für das Wohnungsunternehmen der Stadt Lauter/Sa. vom 18. September 1995 außer Kraft.

ausgefertigt: Lauter-Bernsbach, am 14.06.2013

Kunzmann
Amtsverweser

(Siegel)